

# Gesuch um Bewilligung zum Aufbruch von Gemeindestrassen / Grabarbeiten auf öffentlichem Grund

Das Gesuch ist **mindestens 5 Arbeitstage vor Baustart** der Gemeinde Dielsdorf, Abteilung Bau und Werke, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, oder [bau@dielsdorf.ch](mailto:bau@dielsdorf.ch) einzureichen.

---

## Gesuchsteller

Name, Vorname/Firma: .....  
Strasse und Nr.: .....  
Adresszusatz: .....  
PLZ und Ort: .....  
Zuständige Person: .....  
Telefon Geschäft: ..... Mobile: .....  
E-Mail: .....

---

## Rechnungsadresse (falls abweichend vom Gesuchsteller):

.....  
.....

---

## Standort (Strasse, Haus-Nr./Höhe Haus-Nr., Platz, Ort):


Betroffene Strasse: .....  
Bereich des Aufbruchs: .....  
Anzahl Tage: ..... von: ..... bis: .....

## Einschränkung Fahrbahn:

- Totalsperrung [Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke \(Hochbauten\) einreichen](#)
- Teilsperrung *Ziffer 5 «Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund» beachten*

## Einschränkung Fussgänger:

- ja *Ziffer 6 «Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund» beachten*

 **Ein Situationsplan mit Skizze (3-fach) muss zwingend eingereicht werden (<https://maps.zh.ch/>).**

---

## Grund des Aufbruchs:

.....  
.....  
.....

---

## Gebühren

Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem [Gebührenreglement](#) und dem [Gebührentarif](#) der Gemeinde Dielsdorf.

---

## Bestätigung/Anerkennung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die allgemeinen Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Dielsdorf zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Der Gesuchsteller (Unterschrift / Firmenstempel)

---

## Verfügung GA - (wird durch die Gemeinde Dielsdorf ausgefüllt)

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Massgebende Unterlagen  
1.1. Situationsplan vom
2. Grundsatz  
2.1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN 640 535C) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor. Im Übrigen gelten die «Allgemeinen Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund» gemäss Anhang.  
2.2. Die «Allgemeinen Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund» der Gemeinde Dielsdorf (Anhang zu Gesuchformular) gelten als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.  
2.3. Grabarbeiten auf privaten Grundstücken oder in Staatsstrassen sind durch die jeweiligen Eigentümer zu bewilligen. Die Grabstandorte auf den eingereichten Unterlagen, welche entsprechende Grundstücke betreffen, sind von dieser Bewilligung ausgenommen.
3. Gebühren  
3.1. Die Bewilligung und definitive Instandstellung von Strassenbelägen und Strassenabschlüssen sind kostenpflichtig.  
3.2. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der Gemeinde Dielsdorf.
4. Entzug der Bewilligung  
4.1. Der Gemeinde Dielsdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

5. Rechtsmittel                    5.1. Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, eine Neuurteilung verlangt werden. Das Gesuch um Neuurteilung muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen.
6. Weitere Auflagen

## **Bau und Werke Dielsdorf**

Datum, Stempel und Unterschrift Gemeinde Dielsdorf

Kopie per E-Mail an:

- ✓ Tiefbauvorsteher
- ✓ Sicherheitsvorsteher
- ✓ Müller Ingenieure AG, D. Rapold
- ✓ Feuerwehr Dielsdorf, C. Hofmann
- ✓ Präsidiales und Gesellschaft Dielsdorf
- ✓ Gemeindewerke Dielsdorf

## Anhang: Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund

1. Situationsplan
  - 1.1. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Skizze in 3-facher Ausführung beizulegen. Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.
2. Zusätzliche Grabarbeiten
  - 2.1. Die im Plan angegebenen Standorte der Gräben sind verbindlich. Eine allfällige Abweichung oder zusätzliche Grabungen sind mindestens 5 Arbeitstage vor Ausführung bei der Gemeinde Dielsdorf schriftlich zu beantragen.
3. Grundsatz
  - 3.1. Grabarbeiten auf privaten Grundstücken oder in Staatsstrassen sind durch die jeweiligen Eigentümer zu bewilligen. Die Grabstandorte auf den eingereichten Unterlagen, welche entsprechende Grundstücke betreffen, sind von dieser Bewilligung ausgenommen.
  - 3.2. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN 640 535C) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
  - 3.3. Die Grabenauffüllung ist mit einem provisorischen Belag (5cm Asphaltbelag oder Beton 16F200) abzuschliessen. Die definitive Instandstellung von Strassenbelägen und Strassenabschlüssen erfolgt durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer auf Kosten der privaten Bauherrschaft. Erforderliche Nachbearbeitung der Grabenauffüllung infolge Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, wird nach Ereignis zusätzlich verrechnet. Organisation und Bauleitung obliegen dem Ingenieur- und Vermessungsbüro Müller Ingenieure AG, 8157 Dielsdorf, Tel. 043 422 10 00, info@mueller-ing.ch.
  - 3.4. Bei Grabarbeiten in der Umgebung ist der Graben nach Abschluss der Arbeiten aufzufüllen und die beanspruchte Umgebung instand zustellen.
4. Baustellen-signalisation, Beschädigungen und Reinigung
  - 4.1. Der Bewilligungsinhaber ist für die frühzeitige und korrekte Absperrung und Signalisation der Baustelle zuständig.
  - 4.2. Das Bringen, Aufstellen und wieder Wegräumen der Signalisation/Umleitungen ist Sache des Gesuchstellers, bzw. der Bauherrschaft. Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
  - 4.3. Der Inhaber der Bewilligung hat Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz des öffentlichen Grundes sowie Einrichtungen zu treffen.
  - 4.4. Beschädigungen des öffentlichen Grundes oder dessen Einrichtungen sind vom Bewilligungsinhaber unverzüglich dem Leiter Gemeindewerke Dielsdorf, Herr Michael Zollinger, Tel. 044 853 30 96, zu melden.
  - 4.5. Das Reinigen und Sauberhalten des öffentlichen Grundes ist Sache des Bewilligungsinhabers. Allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten auf öffentlichem Grund werden dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.
5. Grabarbeiten in der Fahrbahn
  - 5.1. Die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Sanität etc. muss jederzeit gewährleistet sein. Die Mindestbreite für die Durchfahrt beträgt 3.50 m.
  - 5.2. Der Verkehr, im speziellen der öffentliche Verkehr (VBG und PostAuto AG), darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.

- |   |   |
|---|---|
| 6. Grabarbeiten im Gehweg                   | 6.1. Die Fussgänger sind sicher durch die Behinderung oder mit möglichst kurzem Umweg zu leiten. Der Fussgängerweg ist korrekt und verständlich zu signalisieren.   |
| 7. Zusätzliche Benützung öffentlicher Grund | 7.1. Ist eine zusätzliche Benützung des öffentlichen Grundes geplant oder im Falle einer Strassensperrung, ist bei der Gemeinde Dielsdorf mindestens 5 Arbeitstage vor der Sperrung ein «Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke (Hochbauten)» einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage unter <a href="http://www.dielsdorf.ch">www.dielsdorf.ch</a> heruntergeladen werden.  |
| 8. Gebühren                                 | 8.1. Die Bewilligung und definitive Instandstellung von Strassenbelägen und Strassenabschlüssen sind kostenpflichtig.<br>8.2. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der Gemeinde Dielsdorf.   |
| 9. Haftung, Versicherung                    | 9.1. Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Dielsdorf für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen. Dies beinhaltet insbesondere Schäden durch unsorgfältige provisorische Auffüllung des Grabens sowie für Setzungsschäden des Oberbaus.<br>9.2. Wird die Gemeinde Dielsdorf für solche Schäden belangt, so hat der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten.<br>9.3. Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Dielsdorf, wenn die bewilligte Fläche wegen nicht vorhersehbaren dringlichen Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht benutzt werden können.   |
| 10. Entzug der Bewilligung                  | 10.1. Der Gemeinde Dielsdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.  |
| 11. Werkleitungen                           | 11.1. Betreffend tangierte Leitungen und sonstige Installationen ist mit den zuständigen Werkträgern Kontakt aufzunehmen.<br>11.1.1. <u>Elektrizität:</u><br>EKZ Dietikon: Tel. 058 359 21 11, <a href="mailto:kundendienst@ekz.ch">kundendienst@ekz.ch</a><br>11.1.2. <u>Internet:</u><br>upc Cablecom: Tel. 058 388 87 42, <a href="mailto:leitungskataster.ost@upc.ch">leitungskataster.ost@upc.ch</a> oder via Online-Auskunft auf der Website Swisscom: <a href="mailto:lines.zh@swisscom.com">lines.zh@swisscom.com</a><br>11.1.3. <u>Gasversorgung:</u><br>Energie 360° AG, Zürich: Tel. 043 317 22 22, <a href="mailto:info@energie360.ch">info@energie360.ch</a><br>11.1.4. <u>Wasser und Abwasser:</u><br>Müller Ingenieure AG, Dielsdorf: Tel. 043 422 10 00<br>11.1.5. <u>Vermessung:</u><br>Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, Stefan Wenk: Tel. 043 422 10 17, <a href="mailto:info@mueller-ing.ch">info@mueller-ing.ch</a> |